

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 17.03.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. März 1853. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung 1) des Ausschußberichtes über den Entwurf einer Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer; 2) des Berichtes, betr. die Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm; 3) des Berichtes, betr. den am 13. Februar zwischen Oldenburg und Dänemark abgeschlossenen Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein; 4) des Berichtes, betr. das Gesetz über das Vormundschaftswesen.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten. — Am Ministertisch anwesend: Hr. Regierungs-Commissar Bucholtz. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, theilt der Präsident der Versammlung mit, es seien eingegangen: 1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 15. d. M., betreffend die Normaltats für Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienst; 2) ein Schreiben der Staatsregierung vom 14. d. M., eingegangen am heutigen Tage, betreffend die bisherige und künftige Regelung des Jagdwesens im Fürstenthum Birkenfeld; 3) eine Vorstellung der Eingefessenen des Kirchspiels Groß-Kneten, in welcher dieselben um Ermäßigung der Grundsteuer bäten. — Sämmtliche Eingänge werden an die betreffenden Ausschüsse gewiesen. Man geht hierauf zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Bericht über den Entwurf einer Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer, über, und wird zunächst der Antrag des Ausschusses: „der Landtag beschliesse auf den vorliegenden Entwurf einzugehen;“ — zur Berathung gestellt.

Abg. Wibel: er könne diesem Antrage nicht beistimmen. Er adoptire es als ein wichtiges Geständniß, wenn der Ausschuß in seinem Berichte sage: es herrsche im Lande allerdings eine verschiedene Meinung über die Hundesteuer, in dem einen Landestheile sei man mit der bisherigen Einrichtung zufrieden, in dem andern wünsche man eine Herabsetzung, in dem dritten eine Erhöhung der Steuer, und in noch einem andern Landestheile wolle man dieselbe ganz abgeschafft wissen. Niemand werde nun verkennen, daß das Wünsche seien, nicht diktiert durch eine ungegründete Meinung,

sondern daß dieselben einen wirklichen Grund haben müßten, und dieser Grund liege in den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Landestheile. Von den Abgeordneten aus der Marsch höre man, daß man im Butjadingerland, in Zeerland mit dem Gesetze zufrieden sei, daß der Uebelstand des Hundehaltens dort nicht empfunden werde, daß die Einführung der Hundesteuer dort für nützlich erkannt worden sei; da werde auch er, der Redner, es beklagen, wenn jenem Landestheil dieser Vortheil genommen werden solle. Anders sei es aber in den Haidegegenden, wo die Einwohner auf weiten Flächen zerstreut, die Häuser klein, weniger gesichert gegen Diebstahl, weniger bewacht seien durch ihre Bewohner, welche das Haus verlassen müßten, um auf dem Moor zu arbeiten, dort halte man den Hund fast für einen der wichtigsten Hausgenossen, dort sei er nicht ein Luxusgegenstand, sondern ein Helfer bei der Arbeit, indem er es den Hausbewohnern möglich mache, auf ihre Arbeit zu gehen. Dort würden höchstens von Leichsinnigen oder von denen, die in äußerster Geldnoth wären, die Hunde abgeschafft werden, die andern Bewohner solcher Häuser würden aber die Steuer bezahlen; und die Häuser dieser Gattung bildeten nicht die Minder-, sondern die Mehrzahl derer des Landes. In größeren Bauernhäusern sei ein Hund zwar auch nützlich, aber doch mehr entbehrlich, weil nicht alle Hausgenossen zugleich auf Arbeit gingen, und gegen nächtlichen Diebstahl und das Eindringen unverschämter Gäste, die im Garten Unfug treiben, sei man da genug gesichert; nicht so sei es aber bei den einzelnen Häusern des Haidelandes. Aus seiner richterlichen Praxis sei ihm bekannt, daß die Diebstähle in jenen Gegenden weniger bei Nachtzeit, als

am Tage geschähen, ja daß sogar die Sonntagsfeier die Zeit sei, wo Diebstahl und Verbrechen verübt würden; und die Abgeordneten aus dem Münsterlande würden sich gewiß noch eines schauerlichen Verbrechens erinnern, welches verübt worden sei, als die übrigen Hausgenossen zur Kirche gegangen seien und ein einziges Wesen im Hause zurückgelassen hätten. — Der Grund, daß der Diebstahl am hellen Tage öfter ausgeführt werde, als bei Nacht, liege aber darin, daß bei Nacht die Leute doch zu Hause seien, während sie bei Tage auf dem Felde arbeiteten, und vielleicht keine weitere Vorsichtsmaßregel anwendeten, als daß sie die Thür etwa zubänden. Hier sei es nun der Hund, der die in der Nähe Arbeitenden aufmerksam mache und sie warne. Aber auch nützlich sei er und nothwendig, um die Felder zu bewachen vor Viehschaden. In diesen Landestheilen sei also nach allem Vorausgeschickten der Hund der unentbehrliche Genosse der Bewohner. — Sei es nun die Aufgabe des Landtags, die Wünsche Aller möglichst zu befriedigen, so könne man die Nothwendigkeit eines Gesetzes nicht einsehen, wodurch nur die Wünsche eines Theils befriedigt würden; man müsse deshalb das Gesetz, wie es vorliege, ablehnen, und müsse sagen: die Hundesteuer ist eine ungerechte Abgabe, sobald dieselbe auf das ganze Land sich erstreckt, sie besteuert in dem einen Landestheile den nothwendigen Broderwerb, während sie doch nur eine Luxussteuer sein soll, welchen Zweck dieselbe z. B. in den Marschgegenden erfüllen wird, wo selbst die kleineren Häuser, wegen der größeren Gedrängtheit der Bevölkerung, und der größeren Uebersichtlichkeit der Gegend, weniger des Hundes als Wächter bedürfen. Man müsse also das ganze Gesetz aufheben, es werde dann vielleicht von der Staatsregierung den Gemeinden in den einzelnen Landestheilen die Befugniß ertheilt werden, je nach dem Bedarf, eine Steuer auf die Hunde zu beschließen, um dadurch die Mittel für bestimmte Zwecke zu decken, und dagegen sei nichts einzuwenden. Glaube die Staatsregierung, daß es zu diesem Zwecke eines besonderen Gesetzentwurfs bedürfe, so möge man sie ersuchen, einen solchen Entwurf vorzulegen; aber auf ein Gesetz, wie das vorliegende, — für das ganze Land, könne der Landtag nicht eingehen. Sollte dieß aber dennoch geschehen, so bleibe nichts übrig, als die Steuer auf das geringste Maß zu setzen, wolle man nicht eine schwere Bedrückung gegen diejenigen üben, die nur wenige Groten erübrigen könnten. Setze man nun aber die Steuer so niedrig an, so werde das Gesetz in andern Landestheilen, wo das Halten von Hunden mehr Gegenstand des Luxus ist, seinen Zweck nicht erfüllen. Aus allen diesen Gründen stimme er gegen die Annahme des Gesetzes. —

Abg. Rüder: Wenn soviel Gewicht auf die Höhe der Steuer und auf den Druck gelegt worden sei, der dadurch auf gewisse Classen erzeugt werde, da doch das Halten eines Hundes zu den Bedürfnissen derselben gerechnet werden müsse, so sei dabei nicht beachtet worden, daß der bisher empfundene Druck, hauptsächlich durch die Höhe der Brüche, und durch die Leichtigkeit, mit welcher Jemand in Brüche verfallen

konnte, erzeugt wurde, und ferner sei übersehen worden, daß gerade in dem Gesetzentwurf, dessen Ablehnung beantragt werde, die bisher bedeutende Steuer auf die Hälfte vermindert, also eine bedeutende Erleichterung in Aussicht gestellt werde. Als Luxussteuer solle die Hundesteuer dem Grundgedanken nach allerdings behandelt werden, aber es sei nicht ausführbar bei einer Steuer, welche einen Gegenstand betreffe, der sowohl zum Luxus als zum nützlichen Gebrauch gehalten werden könne, im Gesetz eine scharfe Unterscheidung zu treffen. Deshalb sei der einfache Steuerfuß für den ersten Hund, sei er nun Luxus- oder Gebrauchshund, angenommen und weil man geglaubt, daß eine größere Zahl Hunde zum Luxus gehöre, so sei dafür die Verdoppelung und Verdreifachung der Steuer vorgeschlagen; dieß spreche für die Beibehaltung der Steuer auch für die Gegenden, wo sich Stimmen gegen dieselbe erhoben hätten. Wenn der Vortredner dann solches Gewicht auf die einzelnen Höfe gelegt habe, so sei nicht zu verkennen, daß auf den einzelnen Höfen ein Hund nothwendig sein werde, es sei aber von demselben nicht richtig von der Voraussetzung ausgegangen, daß solche Höfe immer von unbemittelten Leuten bewohnt würden, er, der Redner, glaube hingegen, daß gerade die kleinen von Brinkfiskern oder Heuerlingen bewohnten Häuser, mehr truppweise zusammen lägen, als die größeren Stellen. Deshalb sei er der Meinung, daß, selbst wenn die Stimmen aus den einzelnen Landestheilen die Mehrheit dort repräsentirten, und etwa nur gegen einzelne falsche Stellen des Gesetzes, nicht aber gegen das ganze Gesetz gerichtet sein sollten, es sich doch empfehlen lasse, ein Gesetz beizubehalten, welches den Gemeinden eine Anlage zu gemeinnützigen Zwecken sichere.

Abg. Pancraz: Es sei allerdings wahr, daß die vorliegende Hundesteuer nicht nur die überflüssigen, sondern auch die nothwendigen Hunde treffe, er gäbe zu, daß in den einzelnen Wohnungen, den kleinen Häusern, ein Hund, wenn auch nicht so sehr zur Bewachung des Eigenthums, als zu Abtreibung des in die Felder eindringenden Viehs nothwendig sei, es sei auch nicht zu verkennen, daß durch die Besteuerung solcher Hunde, das Princip der Hundesteuer, insofern sie eigentlich eine Luxussteuer sein sollte, verlassen werde, er glaube aber es lasse sich dieselbe in Betracht der gegen die frühere Steuer niedrigeren Sätze, ertragen, und er nehme es als unvermeidlich an, daß auch die nothwendigen Hunde nicht frei von der Steuer bleiben könnten, weil sich sehr schwer gewisse Kategorien aufstellen ließen, wieweit eine solche Befreiung gehen solle. Das vorliegende Gesetz sei besser als das frühere, weil es alle Befreiungen aufhebe, weil der Steuerbetrag nicht so hoch sei, und weil es keinen Druck ausübe, um so mehr als das aus der Steuer fließende Geld, den Gemeinden zu gut komme, und endlich sei noch zu bedenken, daß durch die bloße Ablehnung des neuen Gesetzes, die frühere Hundesteuer nicht aufgehoben werde.

Reg.-Commissar Bucholz: Es sei von dem ersten Redner allzulehr die eine Seite der Sache hervorgehoben worden, nämlich die, welche die Besitzer eines einsamen Hofes die



Hundesteuer als eine Last empfinden lasse; die andere Seite sei aber die, welche die Beschränkung der Hunde aus volkswirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Gründen nothwendig mache. Aus diesen Rücksichten möchte es auch unthunlich erscheinen, es in den Willen der Gemeinden zu legen, ob sie eine Hundesteuer erlegen wollten oder nicht, und darum sei das Gesetz nothwendig.

Abg. Wibel: Er müsse nochmals für die Hundebesitzer auftreten, nicht für diejenigen, welche einen Hund zum Luxus hielten, sondern für die, welche in dem Hunde ihren nützlichsten Hausgenossen verlieren, oder ihn doch wenigstens schwer besteuern sollten. Es sei gesagt worden, nicht die Besteuerung sei bisher schwer empfunden worden, sondern die Leichtigkeit der Brüche. Er wisse dieß zwar nicht, er wisse aber wohl, daß in den Jahren 1848 und 49 viel Mißverständnisse im Lande entstanden seien, weil man geglaubt habe, die Steuer sei aufgehoben, da damals die Volksmeinung sich dagegen erhoben, der Landtag sich auch dagegen ausgesprochen habe; er wisse, daß damals eine Gemeinde in 400 Thlr. Brüche genommen worden sei, weil sämtliche Hunde in diesen Jahren nicht besteuert worden wären; dieß seien aber keine Gründe gegen das Gesetz; die Regierung sei vernünftig genug in solchen Fällen einzuschreiten, von jenen 400 Thlrn. sei kein Pfennig Brüche bezahlt worden, in solchen Fällen könne man sich getroßt auf die Vernünftigkeit unserer Staatsregierung verlassen, ebenso auch bei kleinen Versehen. Wenn ein armer Mann wegen 36 Grote 2 Louisd'or Brüche zahlen solle, die er nicht habe, so würden sie ihm gewiß erlassen werden, unsere Staatsregierung habe noch nie in dem Rufe der Härte in solchen Fällen gestanden, und Niemand solle sie auch in denselben bringen. — Also nicht die Brüche, sondern die Steuer sei der Gegenstand des Hasses. — Uebersehen habe er übrigens nichts, wie einer der Redner gemeint habe; es sei dieß nicht seine Gewohnheit, er pflege den Gegenstand stets genau in das Auge zu fassen, auch habe er nicht von einzeln liegenden Höfen, sondern von Hütten gesprochen, in jenen würden die Hunde abgeschafft werden können, weil die Besitzer Dienstboten genug haben, während sie in den Hütten beibehalten werden müßten; — und wenn der Herr Regierungscommissar meine aus volkswirtschaftlichen Gründen und der Sicherheitspolizei wegen sollten die Hunde hier abgeschafft werden, so wäre er im Irrthum; dieselben würde man nicht abschaffen, und sollte den Kindern das Brod deshalb abgeknapppt werden. Der volkswirtschaftliche Zweck werde also nicht erreicht. — Die Einwendung des Abg. Pancraz, daß die Verwerfung des Entwurfs, die Aufhebung der Steuer nicht herbeiführen werde, sei zwar richtig, indeß sei erst einmal der Entwurf verworfen, so werde auch der Antrag eingebracht werden, das alte Gesetz aufzuheben. Daß das jetzige Gesetz besser sei als das frühere, weil das jetzige alle Befreiung aufhebe, sei unrichtig; das frühere habe wenigstens für die Hunde Befreiung gegeben, die zum Broderwerb gehalten wurden, jetzt solle aber auch der Schlächter, der Schmied, die die Hunde zu ihrem Gewerbe brauchten, dieselben als Luxusgegenstände versteuern;

— zur Gewerbesteuer, die dem Vernehmen nach in Aussicht stehe, gehöre dieß, aber nicht hierher. Nach alle dem sei es sein Wunsch, daß der neue Entwurf nicht angenommen werde, dann würde auch bald die Aufhebung des bisherigen Gesetzes erfolgen.

Abg. Strackerjan II.: Er möchte doch bitten auf die Berathung des Entwurfs einzugehen, weil man dann sicher sein könne, daß die Steuer auf die Hunde in den kleinen Hütten ermäßigt würde, während man bei einem Antrage an die Regierung nicht sicher sei, ob die Regierung denselben annehmen werde; im Gegentheil werde wohl die Regierung auf die Beibehaltung der gegenwärtigen Steuer bestehen. — Daß ferner der Landtag früher sich für Aufhebung der Steuer ausgesprochen habe, sei ihm nicht erinnerlich; er sei auf allen Landtagen mit Ausnahme eines einzigen gewesen, wisse aber davon nichts, glaube auch nicht, daß etwas in dieser Beziehung in den Protokollen stehe.

Abg. Klävemann: In den Hütten auf dem Moor sei der Hund gewiß kein Luxus, sondern Bedürfnis, die Befriedigung dieses Bedürfnisses koste aber dem Bewohner schon viel Geld um den Hund zu füttern, so daß die Steuer von 24 Groten gegen die Höhe dieser Ausgabe nicht in Betracht komme. Maßgebend und leitend müsse der Gesichtspunkt sein, die Hunde zu vermindern; auch in den kleinen Hütten würden Luxushunde gehalten, und da werde die Steuer abschreckend wirken. Uebrigens was wären 24 Grote, seitdem die stenographischen Berichte abgeschafft seien, dieselben also nicht mehr von den Bewohnern der Hütten gehalten zu werden brauchten; dadurch sei den Leuten die Ausbringung dieser Steuer ja erleichtert.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Antrag des Ausschusses gegen 2 Stimmen angenommen. Auch der Antrag des Ausschusses: die Verordnung ist in der Ueberschrift so zu bezeichnen: „Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogthum Oldenburg“ wird angenommen.

Zum ersten Satz des §. 1. bemerkt

Abg. Pancraz: in §. 1. sei gesagt: „Jeder, welcher einen oder mehrere Hunde hält“; dies scheine auf den Eigenthümer des Hundes zu gehen; — in §. 2. heiße es aber: „die Abgabe beträgt für einen Hund derselben Haushaltung u. s. w.“; dies gehe also darauf, ob in einer Haushaltung einer oder mehrere Hunde gehalten würden. Um dies nun besser in Einklang zu bringen, stelle er den Antrag, daß gesagt werde in §. 1.: „in dessen Haushaltungen einer oder mehrere Hunde gehalten werden.“

Berichterst. Driver spricht sich gegen diese Abänderung aus; es solle nicht darauf ankommen, ob in einer Haushaltung der Hund gehalten werde, sondern darauf, ob Jemand den Hund halte. Es könne auch Jemand den Hund halten, der bloß in einer Haushaltung zur Miethe wohne; man müsse sich an Den halten, der den Hund füttere; deshalb glaube er, daß es bei der ursprünglichen Fassung zu lassen sei.



Bei der nun folgenden Abstimmung, wird zuerst der Verbesserungsantrag des Abg. Pancraz und dann der Ausschufs Antrag: „Den ersten Satz des §. 1. zu genehmigen“; — mit der eben beschlossenen Modifikation angenommen; eben so der fernere Ausschufs Antrag: „Den zweiten Satz des §. 1. anzunehmen.“ Ferner wird der Antrag zu §. 2.: in der Position sub 2. und 3. hinter dem Worte: „Haushaltung“ — beizufügen: „oder desselben Eigenthümers“ — in Folge Annahme des Pancraz'schen Antrags von dem Ausschufs zurückgezogen. Bei weiterer Verlesung des Berichts referirt

Berichterst. Driver: Es möchte hier, wo die Höhe der Besteuerung in Betracht komme, zu bemerken sein, daß eine Eingabe von 6 Eingefessenen zu Neuensfelde vorliege. Bittsteller wünschten, daß das neue Gesetz eine verschiedene Besteuerung der Hunde, nach deren Größe festsetze, und alle Luxushunde einer sehr hohen Steuer unterworfen würden; sie seien der Meinung, die großen Hunde konsumirten viel, seien lebensgefährlich, und verhüteten den Diebstahl nicht mehr als kleine Hunde. Der Ausschufs glaube, dies Gesuch nicht berücksichtigen zu können, weil die Größe der Hunde keinen Maßstab der Besteuerung abgeben könne, und es unthunlich sein würde, die Hunde einem Maße zu unterwerfen. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Es kommt hierauf der Antrag der Minderheit, — des Abg. Bargmann — zur Abstimmung, und nachdem derselbe abgelehnt worden, erhalten die Anträge der Mehrheit des Ausschusses: „Die Positionen der Abgaben, wie sie der Entwurf vorschlägt, anzunehmen;“ — und „den zweiten Satz des §. 2. anzunehmen“ — die Genehmigung der Versammlung.

Es wird dann der Antrag des Ausschusses zu §. 3.: statt: „in den ersten Monaten“ — im ersten Satze des §. 3.: „gegen den ersten März“ zu setzen, „und im übrigen den §. 3. des Entwurfs anzunehmen“, — zur Berathung gestellt, und da Niemand dagegen das Wort nimmt, glaubt der Präsident die stillschweigende Genehmigung der Versammlung annehmen zu dürfen.

Abg. Ruder: Er sei gewiß kein Gegner einer raschen Geschäftsbehandlung, er glaube aber doch, daß es den Landtag einmal überraschen könne, wenn ein Antrag für angenommen erklärt werde, bloß weil nicht dagegen gesprochen sei.

Präsident: Auf seinen ausdrücklichen Vorschlag sei schon oft so verfahren worden, daß wenn zu einem Antrage Niemand das Wort ergriffen, der Landtag sich ohne Weiteres damit einverstanden erklärt habe. Es scheine ihm auch zweckmäßig, jetzt und überall künftig so zu verfahren. Es werde nur die Frage sein, ob dies jetzt nicht für angemessen befunden werde, eine Frage, die er zur Abstimmung bringen werde, doch bitte er, daß die Herren Abgeordneten sich noch darüber äußern möchten, ob dies Verfahren angemessen sei.

Abg. Wibel: Als Regel halte er dies Verfahren nicht für angemessen, wohl aber in einzelnen Fällen, z. B. bei der

zweiten Lesung. Wo das Land durch seine Vertreter Beschlüsse fasse, da möchten die Vertreter doch auch aufstehen.

Abg. Ruder fügt noch hinzu; daß auch kein Regierungsvorschlag vorliege, über den, wenn man in dieser Form verfare, ohne Abstimmung hinweggegangen werde.

Präsident: die letzte Bemerkung sei durchaus richtig, er räume ein in diesem Falle im Irthum gewesen zu sein; bisher habe der Landtag auch nur zu solchen formellen Anträgen seine Zustimmung auf diese Weise erklärt, welche die unveränderte Annahme eines Artikels empfohlen. Da übrigens Niemand für den Präsidial-Vorschlag das Wort ergriffen habe, so werde überall abgestimmt werden, wenn der Landtag nicht besonders es anders beantragt habe. —

Der oben erwähnte Antrag des Ausschusses zu §. 3. wird hiernächst angenommen; eben so wird §. 4. und §. 5. des Gesetzentwurfs genehmigt. Zu §. 6. hat der Ausschufs beantragt: den §. 6. mit folgender Aenderung anzunehmen: im ersten Satze nach den Wörtern „welche Hunde halten,“ — zu setzen: „auf Grund einer von ihnen selbst vorgenommenen Nachfrage aufzustellen, darin aufzunehmen, wie viele Hunde jeder derselben hält, und darunter auf ihren geleisteten Dienstleistung zu attestiren, daß von ihnen die Nachfrage bei sämmtlichen Eingefessenen geschehen sei.“

Abg. Strodthoff erklärt sich gegen diesen Antrag. Es sei zu viel verlangt, wenn der Bauernvogt von Haus zu Haus gehen solle, um zu untersuchen, wieviel Hunde gehalten würden. Der Bauernvogtdienst sei ein Ehrendienst, es werde keine Vergütung dafür geleistet, und es sei daher genug, wenn von ihm bekannt gemacht werde, daß jeder der einen Hund hält, es bei dem Bauernvogt anzuzeigen habe. Daß dieser aber noch die geschehene Nachfrage auf seinen Dienstleistung versichern solle, scheine überflüssig und verkehrt; denn wenn der Bauernvogt etwas unterschreibe, so müsse dies auch so schon für wahr befunden werden; es könnten außerdem auch manche Leute dadurch in Versuchung kommen zu glauben, andere nicht auf den Dienstleistung ausgestellte Schreiben des Bauernvogtes, hätten nicht so viel zu bedeuten als diese. Er wünsche daher die Annahme der Fassung des Entwurfs.

Berichterst. Driver: Im Ausschufs habe ein Mitglied darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sei, daß die Bauernvögte mehr angewiesen würden, aufmerksam und genau zu sein, man habe sich für überzeugt gehalten, daß die Bauernvögte bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht genau genug zu Werke gehen würden, und daß deshalb eine größere Garantie für die Aufzeichnung wohl zu wünschen sei. Wenn nun Jemand, der einen Hund halte, im Verzeichniß des Bauernvogtes nicht aufgenommen sei, so werde es angesehen, als habe er der Steuer sich entziehen wollen, da gebe dann das Verzeichniß des Bauernvogtes, volle Beweiskraft, andern Falls könne aber der Bauernvogt, wenn der Beschuldigte sage, der Bauernvogt sei gar nicht bei ihm gewesen, in die Lage kommen, beschwören zu müssen, daß er dort gewesen sei. Alle diese Weitläufigkeiten würden durch den Antrag des Aus-



schusses vermieden. Da übrigens die Nachfrage im Winter und an Sonntagen geschehen könne, so werde dieß dem Bauervogt nicht so große Schwierigkeiten bereiten, und daß er auf den Diensteid die geschehene Nachfrage zu versichern habe, sei mehr ein überflüssiger Zusatz, welcher nur bezwecken solle, daß der Bauervogt besondere Veranlassung finde, in diesem Punkt das Verzeichniß richtig aufzustellen. Er halte daher den Zusatz für zweckmäßig. —

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses abgelehnt, der §. 6. des Entwurfs hingegen angenommen.

Bei §. 7. beantragt der Ausschuss: 1) den §. 7. anzunehmen, jedoch dem ersten Satz folgende Fassung zu geben: „wird bei Aufnahme des Verzeichnisses ein Hund verheimlicht, oder ein im Laufe des Jahres angeschaffter Hund u. s. w.“ und 2) im zweiten Satze hinter den Wörtern „zur Hälfte“ — das Wörtchen „einen“ — zu streichen.

Abg. Klävemann ist mit dem Abg. Strodtzoff der Ansicht, daß den Bauervögten nicht zugemuthet werden könne, von Haus zu Haus zu gehen, um den Hunden nachzufragen, wozu er nach den Bestimmungen dieser §. verpflichtet sein würde. Am zweckmäßigsten würde die Vorschrift so erlassen, daß der Bauervogt öffentlich auffordern könne, die Hunde bei ihm anzumelden, und wenn dieselben in einer bestimmten Frist nicht angemeldet seien, sie als verheimlicht anzusehen wären. Er beantrage daher, daß in der 3. Zeile des §. 7. hinter den Worten: „verheimlicht,“ — gesetzt werde: „oder auf geschehene öffentliche Aufforderung nicht anmeldet.“ —

Abg. Rüdiger schließt sich dem Klävemann'schen Antrag an, und macht darauf aufmerksam, daß bei der zweiten Lesung, im §. 6. nach dem Worte: „Nachfrage“ gesetzt werden möge „oder öffentliche Aufforderung,“ damit beide §§. vollständig harmoniren.

Berichterst. Driver ist, da der Antrag des Ausschusses zu §. 6. einmal verworfen, der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Klävemann vorzuziehen sei. Der Präsident bringt darauf den Klävemann'schen Antrag zur Abstimmung, und nach dessen Annahme erhält zunächst der erste Antrag des Ausschusses mit der Klävemann'schen Einschaltung, und sodann der zweite Antrag des Ausschusses hinter den Worten: „zur Hälfte;“ — einzuschalten: „einen,“ — die Genehmigung der Versammlung. Ebenso werden die §§. 8, 9 und 10. des Entwurfs, nach dem Antrage des Ausschusses, sowie die Schlussbemerkung desselben angenommen, und damit dieser Gegenstand erledigt. — Im Uebergang zum zweiten Punkt der Tagesordnung, zur Berathung des Berichts wegen des Zollanschlusses des Fürstenthums Lübeck an das Herzogthum Holstein, ersucht der Präsident den Herrn Regierungskommissar um Auskunft darüber, ob nach der Ansicht der Staatsregierung auch jetzt noch dieser Gegenstand in geheimer Sitzung zu behandeln sein würde, und da Reg.-Kommissar Buchholz im Auftrage der Staatsregierung erklärt, daß er den in dem Schreiben vom 28. Febr. gestellten Antrag auf vertrauliche Behandlung der vorliegenden Sache, zu

wiederholen habe, was seine Begründung durch in der Natur der Dinge liegende, im Ausschussbericht auch vorliegende Gründe im Interesse des Fürstenthums Lübeck habe, so geht man zur Berathung des Berichts betreffend: „die Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm“ über, und es werden die Anträge des Ausschusses:

1) „der Landtag wolle auf die Berathung des vorgelegten Entwurfs einer betr. Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm eingehen.“

2) der Landtag wolle beschließen: „in dem vorgedachten Entwurf wird statt: „1. Januar 1854“ gesetzt: „1. Juli 1853.“

3) der erwähnte Entwurf wird mit der unter 2. beantragten, sowie der durch den eingetretenen Regierungswechsel nothwendig gewordenen Aenderung genehmigt; — ohne Debatte angenommen.

Der 4. Antrag des Ausschusses, fällt durch die Annahme des Antrags unter Nr. 3. von selbst weg. — Hier wird von dem Präsident die öffentliche Sitzung, 12 $\frac{1}{4}$ Uhr abgebrochen mit dem Bemerkten, daß wenn die Zeit es erlaube, nach Erledigung des in geheimer Sitzung zu beratenden Gegenstandes, noch zur Berathung des Berichts über das Vormundschafswesen übergangen werden solle. —

Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung, 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Bericht des Ausschusses, betreffend das Gesetz über das Vormundschafswesen, kommt zur Berathung, und wird zunächst die Diskussion über die allgemeine Frage, zu welcher die Anträge der Mehrheit des Ausschusses unter No. 1.: „Der Landtag wolle beschließen, auf die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs über das Vormundschafswesen im Einzelnen einzugehen“, und der der Minderheit unter No. 2.: „Der Landtag wolle beschließen, nur auf die Berathung der Art. 2. — 6. und 22. und 23. im Einzelnen einzugehen, die Art. 1., 7. — 21. aber abzulehnen“, gestellt sind, eröffnet, und da sich Niemand zum Wort meldet, schließt der Präsident die Debatte.

Abg. v. Finckh: er habe geglaubt, daß nur die allgemeine Berathung statt finden solle, nicht aber in der Weise, daß gleich abgestimmt werden solle; er habe angenommen, daß dann noch eine spezielle Berathung statt finden solle, wegen etwaiger Zusatzanträge; er habe gewünscht, daß auch mit eingegangen werden solle auf Art. 1. — 6.

Der Präsident bemerkt, daß seine Worte es nicht zweifelhaft hätten lassen können; er habe ausdrücklich die Berathung eröffnet über die allgemeine Frage, zu welcher die beiden Anträge vom Ausschusse gestellt seien; es habe sich Niemand zum Worte gemeldet, und die Berathung sei geschlossen; falls aber der Abg. v. Finckh die Aufhebung des Schlusses wünschen sollte, würde die Versammlung darüber abzustimmen haben.

Abg. v. Finckh verzichtet darauf.

Es wird daher zur Abstimmung geschritten und der zuerst

kommende Antrag der Minderheit unter Nro. 2. mit 21 Stimmen gegen 19 Stimmen angenommen (4 Abgeordnete sind noch nicht eingetreten, 1 Abgeordneter mit Urlaub abwesend und 1 Abgeordneter durch Krankheit verhindert zu erscheinen), und ist der Antrag der Minderheit unter 1) dadurch erledigt.

Als der Präsident hierauf den Berichtersteller auffordert, mit Verlesung des Berichts, über Art. 2. — 6. und 22. und 23. fortzufahren, erklärt

Abg. Becker: er habe hier zunächst im Namen der Mehrheit den Antrag zu stellen, nachdem der Antrag Nro. 2. angenommen worden, und das Eingehen auf die Excusationsgründe allein für ein zu machendes Gesetz zu unerheblich erschienen, auch hier das Eingehen abzulehnen, und nun zu beschließen, daß auch die Art. 2. — 6. und 22. und 23. abzulehnen seien.

Abg. Wibel: die Mitglieder der Minderheit erklärten hiermit, daß dieselben damit vollständig einverstanden seien, und daß sie auch diesen Antrag gestellt haben würden, wenn sie nicht befürchtet hätten, diesen Antrag in dem Umfange nicht durchbringen zu können.

Präsident: es dürfte die Frage sein, ob formell noch auf einen solchen Antrag jetzt eingegangen werden könne,

nachdem der Landtag vorher beschlossen habe, in Berathung über Art. 2. — 6. und 22. und 23. einzutreten; falls aber kein Widerspruch erfolge, habe er nichts dagegen, auch diesen Antrag zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

Der Antrag wird zur Berathung gestellt, und da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung gebracht. Er wird angenommen, und dadurch von dem Landtage beschlossen, auf die Berathung des ganzen Gesetzes im Einzelnen nicht einzugehen.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm, und betreffend die veränderte Einrichtung der Hundesteuer, werden noch an die resp. Ausschüsse zur Vorbereitung für die zweite Lesung gewiesen, und ist damit die heutige Tagesordnung erschöpft.

Außer dem Bericht über das Oldenburger Jagdgesetz liegt kein Bericht augenblicklich vor, es setzt daher der Präsident für den Fall, daß bis Sonnabend Morgens kein weiterer Bericht vertheilt sein sollte, die nächste Sitzung auf Montag den 20. um 12 Uhr, für den Fall aber, daß Sonnabend Vormittags schon andere Berichte in den Händen der Abgeordneten sich befinden sollten, auf Montag um 11 Uhr an, und schließt die heutige Sitzung 1 Uhr.